

SATZUNG DER GEMEINDE KOELLN-REISIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER KOELLNER CHAUSSEE

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Koelln-Reisiek für den Bereich südlich der Koellner Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

| Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl |
|---------------------------|-------------------|
| MI 0,6 | maximal zulässige |
| O max. | Gebäudehöhe |
| II GH 9,50 m | Geschosszahl |

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Abfallentsorgung

Müllsammelplatz

Elektrizität

Flächen für Versorgungsanlagen

RRB Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öff. Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung Parkanlage

Priv. Private Grünfläche

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Bäume, Bestand

LSP IV Zweckbestimmung "Lärmpegelbereiche"

LS 1 Zweckbestimmung "Lärmschutz Gewerbelärm"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sichtdreieck, von Bebauung und Sichtbehinderung freizuhalten

Zukünftig fortfallende Gebäude

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Flurgrenze

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Mischgebiete (§ 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Allgemein zulässig sind
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässig sind
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

1.2 Eingeschränkte Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie offene Stellplätze sind zwischen dem öffentlichen Straßenraum und der Baugrenze ausgeschlossen. Zulässig sind Einfriedungen gemäß der grunordnerischen Festsetzung Ziffer 4.8.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhenbezugsebene (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Als Höhenbezugsebene für die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen wird die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor der Gebäudemitte, festgelegt.

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Gewerbelärm

Im Feld mit der Bezeichnung LS1 sind Wohnnutzungen auszuschließen. Die Anordnung von schutzbedürftigen gewerblich genutzten Räumen wie z. B. Büros ist zulässig. Im Feld mit der Bezeichnung LS2 sind bauordnungsrechtlich notwendige Fenster nur an Westfassaden zulässig. Gedenke sind an den Ost-, Nord- und Südfassaden nur Fenster von Nebenräumen zulässig. Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 sind an diesen Fassaden nur zulässig, sofern sie nicht zum Belüften der Räume erforderlich sind. Die Belüftung der jeweiligen Räume ist dann durch andere geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Sollten dort dennoch Fenster zum Belüften der schutzbedürftigen Räume vorgesehen werden, sind diese durch bauliche Maßnahmen und Abschirmungen vor der Außenfassade zu schützen. Geeignet sind Maßnahmen am Gebäude, die den außenliegenden Immissionsort im Sinne der TA Lärm, d.h. 0,5 m vor der Mitte des für die Belüftung zu öffnenden Fensterteiles eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1, schützen. Der Einbau von Schallschutzfenstern entspricht nicht den Anforderungen der TA Lärm, den außen vor dem zum Belüften notwendigen Fenster liegenden Immissionsort zu schützen und ist als Ausnahme zum Schutz vor Gewerbelärm ungeeignet. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass gleichwertige Maßnahmen ausreichen.

3.2 Verkehrslärm

In den Baufeldern mit den Bezeichnungen LPS IV oder LPS III sind zur Einhaltung der Innenraumpegel für alle Fassaden mit schutzbedürftigen Räumen die Außenbauteile entsprechend des Lärmpegelbereiches IV bzw. III der DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen, auszubilden. Das gesamte Bau-Schalldämmmaß R_w ges für die Summe aller Außenbauteile von Wohn- und Unterrichtsräumen ist im Lärmpegelbereich IV mit mindestens 40 dB und im Lärmpegelbereich III mit mindestens 35 dB vorzusehen; für Büroräume darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß R_w ges um 5 dB gesenkt werden. Ein Bau-Schalldämmmaß der Summe aller Außenbauteile von R_w ges = 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.

In der ersten Baureihe zur Köllner Chaussee (K 10) sind schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109-1 mit Ausrichtung nach Norden mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. In den Baufeldern mit den Bezeichnungen LPS IV oder LPS III sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Schlaf- und Kinderzimmern vorzusehen. Die Schallschuttmassive sind durch alle Außenbauteile eines Raumes gemeinsam zu erfüllen und in Abhängigkeit des Verhältnisses der Außenwandfläche zur Grundfläche gegebenenfalls mit Korrekturfaktoren zu versehen (siehe DIN 4109-2, Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen). Die Berechnung des zu erbringenden bewerteten Schallschuttmasses der Umfassungsbauteile eines Raumes ist jeweils für das tatsächliche Objekt durch einen Sachverständigen (Architekt, Bauphysiker) zu berechnen. Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass gleichwertige Maßnahmen ausreichen.

4. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

4.1 Öffentliche Grünflächen

Die in der Planzeichnung dargestellten öffentlichen Grünflächen sind als Wiesenflächen mit regionalem Saatgut anzulegen und extensiv (höchstens zwei Schnitte / Jahr ab dem 01. Juli, Abfuhr des Mahlgutes) zu unterhalten. Auf der im Nordwesten des Plangebietes an den Gärtnernweg grenzenden Grünfläche sind 5 Apfelbäume (Qualität Hochstamm, 1,80 m, 3xv mDb, Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Arten gem. Pflanzvorschl. in der Begründung / Umweltbericht).

4.2 Knick

In der entlang der Südgrenze verlaufenden Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Knick anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Knickwall ist mit einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mind. 1,0 m über Gelände herzustellen und zweireihig mit standortgerechten, heimischen Wildsträuchern (Qualität: Sträucher 60-100 cm und Heister 100-150 cm) im Pflanzabstand von 1,50 m versetzt zu bepflanzen (Pflanzliste gem. Begründung / Umweltbericht). Es sind 6 Überhälter als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 14-16 cm in einem Mindestabstand von 10 m zu pflanzen. Es ist eine zweijährige Entwicklungsphase durchzuführen. Knickschutzstreifen sind als Wiesenflächen anzulegen. Die dauerhafte und fachgerechte Pflege ist sicherzustellen.

4.3 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Beeinträchtigungen der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind durch Vorgaben der DIN 18920 zu vermeiden. Im Schutz- / Wurzelbereich der Bäume (Kronenbereich + 1,5 m) sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Nebenanlagen unzulässig. Bei Abgang der Gehölze muss eine Neupflanzung in gleicher Art je begonnene 30 cm Stammumfang des abgängigen Baumes, gemessen in 1,0 m Höhe, ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm erfolgen.

4.4 Anpflanzen von Hecken

In den entlang der Ostgrenze des Plangebietes und westlich entlang der Mischgebiete verlaufenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Hecken durch Anpflanzung von standortgerechten und heimischen Wildsträuchern (Qualität: Sträucher, 60 - 100 cm, und Heister, 100-150 cm, Pflanzung zweireihig versetzt, Abstand zwischen den Reihen 1,00 m, innerhalb der Reihe 1,50 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Arten gem. Pflanzvorschl. in der Begründung / Umweltbericht). Die Pflanzungen dürfen abschnittsweise in 10-jährigem Rhythmus auf den Stock gesetzt werden.

4.5 Anpflanzen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum

Innerhalb der Wendeanlage in der Erschließungsstraße ist eine Fläche von 60 m² von der Verkehrsraumbelegung auszunehmen. An diesem Standort sind drei standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen. Die Pflanzfläche dient zugleich der Versickerung von Oberflächenwasser der Wendeanlage (Baumrinne). Um ein Überfluten des Wurzelraumes zu verhindern, ist die Pflanzfläche zu sichern.

4.6 Regenrückhaltebecken

In der Fläche für Abwasserbeseitigung (Versorgungsanlagen) ist ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (Trockenklärbecken) vorgesehene. Die Fläche für Regenrückhaltung ist mit Landschaftsrasen (für feuchte Lagen) aus regionalem Saatgut anzulegen und als extensive Wiese zu unterhalten (jährlich ein- bis zweimalige Mahd im Zeitraum 01.07. - 15.10. mit Abräumen des Mahdgutes).

4.7 Ausschluss von Schottergärten und Steinbeeten

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Flächenhafte Stein- / Kies- / Split- und Schottergärten oder Steinbeete sind unzulässig.

4.8 Einfriedungen

Als Abgrenzung der Privatgrundstücke zum öffentlichen Verkehrsraum sind ausschließlich Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Ergänzend sind bei Heckenpflanzungen auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite der Gehölze Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 150 cm zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

5 Dächer

Im Falle von geneigten Dächern (ab einer Dachneigung von 10°) sind für Hauptgebäude ausschließlich Dachfarben der Dacheindeckung in grau/schwarz und rot zulässig. Dächer mit Dachneigungen unter 10° sind als Gründächer auszuführen. Photovoltaikanlagen sind generell zulässig.

6 Fassaden

Die Außenwände von Hauptbaukörpern sind im gesamten Geltungsbereich als glatt verputzte Außenwandflächen und als Verblendenmörtel zulässig. Zudem sind Holz, Glas und Blech zulässig. Fassadenbauweise sowie Verglasungen aus verspiegelten Gläsern sind im gesamten Plangebietungsbereich nicht zulässig.

7 Werbung

Im gesamten Geltungsbereich sind die Werbeanlagen nur an der Statte der Leistung zulässig und zudem auf die Höhe der Fensterbrüstung des 1. OG zu begrenzen. Die Werbeanlagen sind nur als hinterleuchtete, nicht blinkende Einzelbuchstaben bzw. nicht beleuchtet zulässig.

Hinweise:

Wasserschutzgebiet

Die 6. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 5 liegt in der Zone III A Krückaupark des Wasserschutzgebietes Elmshorn Köhnhof/Krückaupark (Wasserschutzgebietsverordnung vom 27.01.2010).

Bodenschutz

Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121 - 45022286, rkrause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrengrenzung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Artenschutz: Minimierung von Lichtemissionen

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten und zur Energieeinsparung sind für die Beleuchtung von Verkehrsflächen ausschließlich monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich zulässig (zum Beispiel Natriumdampf-Hochdruck oder LED-Lampen). Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zu den angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden. Die Leuchten sind mit warmweißem Licht auszustatten.

Auch für die Beleuchtung der privaten Grundstücke wird dies empfohlen.

Kompensation der Eingriffe

Der Ausgleich für die durch die Planung verursachten Eingriffe erfolgt auf folgender Fläche: Flächengröße 8.450 m², im Gebiet der Gemeinde Ellerhoop (Gemarkung Ellerhoop, Flur 7, Flurstück 42, tw.).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.11.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.11.2017 bis 29.11.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.12.2018 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 08.01.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Planungsausschuss bzw. die Gemeindevertretung hat am 21.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2020 bis 06.08.2020 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Donnerstag auch 14.00 bis 18.00 Uhr der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 15.06.2020 bis 24.06.2020 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.elmshorn-land.de/seite/336858/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Elmshorn, den 07.08.2020 L.S. gez. Roland Reugets Der Amtsdirektor

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 01.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Elmshorn, den 07.08.2020 L.S. gez. Roland Reugets Der Amtsdirektor

Es wird bescheinigt, dass alle in Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Elmshorn, den 09.03.2021 L.S. gez. Kerstin Lott (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2020 bis 16.11.2020 während folgender Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Donnerstag auch 14.00 bis 18.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 23.09.2020 bis 02.10.2020 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.elmshorn-land.de/seite/336858/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.10.2020 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Elmshorn, den 17.11.2020 L.S. gez. Roland Reugets Der Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 17.12.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen)Beschluss gebilligt.

Elmshorn, den 18.12.2020 L.S. gez. Roland Reugets Der Amtsdirektor

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Kölln-Reisiek, den 18.12.2020 L.S. gez. Kerstin Frings-Kippenberg Die Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 23.12.2020 bis 04.01.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.01.2021 in Kraft getreten.

Elmshorn, den 06.01.2021 L.S. gez. Roland Reugets Der Amtsdirektor

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Kölln-Reisiek übereinstimmt.

Auf Anfrage beim Amt Elmshorn-Land / Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung / Frau Kramp kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Übersichtskarte



SATZUNG DER GEMEINDE KOELLN-REISIEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER KOELLNER CHAUSSEE

| BEARBEITUNGS- PHASE: | PROJEKT-NR.: | PROJEKTBEARBEITER: |
|----------------------|--------------|--------------------|
| BEKANNTMACHUNG | 051353 | ESCOSURRA |

AC PLANERGRUPPE
 STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe | 04821.682.80 | www.ac-planergruppe.de
 Hochallee 114 | 20149 Hamburg | 040.4232.6444 | post@ac-planergruppe.de